

BL_GERICHTE 400 2025 47 vom 9. September 2025

BL Gerichte, 2025-09-09, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bl_gerichte_400_2025_47

FR: BL_GERICHTE 400 2025 47 du 9 septembre 2025

IT: BL_GERICHTE 400 2025 47 del 9 settembre 2025

Regeste

Auslegung eines Rahmenvertrags, der eine Regelung über die Tragung von sog. detention costs enthält (Art. 18 Abs. 1 OR; E. 3.1 ff.); Bejahung der Passivlegitimation der Berufungsbeklagten (E. 3.3.3); Unzulässigkeit neuer rechtlicher Argumente im Berufungsverfahren, die auf Tatsachen beruhen, welche im erstinstanzlichen Entscheid nicht festgestellt worden sind (E. 4.1 ff.)

Erwägungen

E. 2

Mit kantonsgerichtlicher Verfügung vom 14. April 2025 verzichtete der instruierende Gerichtspräsident darauf, die von der Berufungsbeklagten beantragten Zeugen C. und D. zur Auslegung des Rahmenvertrags vom 27. Juni 2019 in Bezug auf die streitgegenständlichen detention costs zu befragen. Die Dreierkammer des Kantonsgerichts erachtet diese prozessleitende Verfügung als zutreffend. Nach den für das Kantonsgericht verbindlichen Sachverhaltsfeststellungen der Vorinstanz fand am 27. Juni 2019 eine Besprechung zwischen den Parteien statt, anlässlich derer eine Einigung über die Behandlung der detention costs erzielt wurde. An dieser Besprechung nahmen C. und D. für die Berufungsbeklagte sowie E. und F. für die Berufungsklägerin teil. Im Zuge dieser Besprechung wurde der Rahmenvertrag abgeschlossen. Noch am selben Tag hielt C. in einer E-Mail an die anderen drei Gesprächsteilnehmer (Klagebeilage 7 / Duplikbeilage 2) fest, dass der geschlossene Vertrag die Vereinbarung über die Behandlung der detention costs enthalte, welche mit den künftigen Bestellungen in Kraft trete (vgl. dazu nachfolgende E. 3.3.2). In einer späteren E-Mail von F. vom 23. März 2020 (Klageantwortbeilage 11) bestätigte dieser für die Berufungsklägerin, dass die Regelung zu den detention costs im Rahmenvertrag vom 27. Juni 2019 ab Vertragsschluss gelten würde. In ihrer Berufungsantwort legt die Berufungsbeklagte nicht dar, inwiefern die Befragung von C. und D. im Rechtsmittelverfahren hinsichtlich der Auslegung und Wirkung der Regelung zu den detention costs im Rahmenvertrag vom 27. Juni 2019 erforderlich wäre, zumal die Aussagen von C. und F. in ihren jeweiligen E-Mails klar und unbestritten sind. Es bleibt daher beim Verzicht auf die Befragung von C. und D. . 3.1 In materieller Hinsicht rügt die Berufungsklägerin im Wesentlichen, die Vorinstanz habe den Rahmenvertrag vom 27. Juni 2019 zu Unrecht nicht rückwirkend ab dem 6. Dezember 2018 angewendet, sondern erst ab Juli 2019. Gestützt darauf habe sie die Passivlegitimation der Berufungsbeklagten für Forderungen der Berufungsklägerin hinsichtlich der detention costs vor dem 1. Juli 2019 verneint. Nach Auffassung der Berufungsklägerin hätte die Vorinstanz richtigerweise feststellen müssen, dass der Rahmenvertrag vom 27. Juni 2019 ausdrücklich eine rückwirkende Anwendung ab dem 6. Dezember 2018 vorsehe. Entgegenstehende Äusserungen könnten diese klare vertragliche Regelung nicht abändern oder relativieren.

Die Berufungsklägerin habe den Vertrag mit der Berufungsbeklagten ausgehandelt und abgeschlossen. Bei den Bestimmungen im Rahmenvertrag vom 27. Juni 2019 zur rückwirkenden Geltung ab 6. Dezember 2018 handle es sich um eine ausdrückliche Willenserklärung der Berufungsbeklagten, deren Geschäftswille unmittelbar daraus hervorgehe. Die Berufungsklägerin habe keinen Anlass gehabt, am ausdrücklich erklärten Willen der Berufungsbeklagten zu zweifeln. Vielmehr habe es dem gemeinsamen Zweck der Parteien entsprochen, die bereits bestehende Auseinandersetzung zu den detention costs durch eine vertragliche Regelung beizulegen. Die vertragliche Vereinbarung im Rahmenvertrag vom 27. Juni 2019 gehe daher sämtlicher beiläufigen Korrespondenz im Zusammenhang mit dessen Abschluss vor. Insbesondere die Begleit-E-Mail von C. vermöge den ausdrücklichen Wortlaut über die rückwirkende Geltung des Vertrages ab dem 6. Dezember 2018 nicht zu entkräften.

3.2 Die Berufungsbeklagte führt demgegenüber aus, die Vorinstanz habe zutreffend und überzeugend im Rahmen der Vertragsauslegung nach Art. 18 OR den übereinstimmenden wirklichen Willen der Parteien festgestellt. Diese hätten sich anlässlich der Besprechung vom 27. Juni 2019 einerseits darauf geeinigt, dass die Regelung im Rahmenvertrag vom 27. Juni 2019 zum Ersatz von detention costs erst für künftige Bestellungen ab Juli 2019 gelte. Andererseits würden allfällige detention costs für frühere Bestellungen (vor Juli 2019) mit künftigen höheren Einkaufspreisen und weiteren Geschäften kompensiert werden. Dieser übereinstimmende Parteiwille sei durch die E-Mail von C. vom 27. Juni 2019 – als Vertreterin der Berufungsbeklagten – sowie durch die E-Mail von F. vom 23. März 2020 – als Vertreter der Berufungsklägerin – nachgewiesen und bestätigt worden. Die Berufungsklägerin setze sich mit den diesbezüglichen vorinstanzlichen Feststellungen nicht im Einzelnen auseinander. Sie wiederhole vielmehr ihre Behauptungen aus dem erstinstanzlichen Verfahren und behaupte fälschlicherweise, die vorgenannten E-Mails würden dem Rahmenvertrag vom 27. Juni 2019 nachgehen.

3.3.1 Bestehen zwischen den Vertragsparteien unterschiedliche Auffassungen über den massgeblichen Vertragsinhalt, so ist das Vereinbarte durch Vertragsauslegung zu ermitteln. Ziel der Auslegung ist es, das von den Parteien übereinstimmend wirklich Gewollte zu ermitteln. Der übereinstimmende Wille gilt, auch wenn er in der Erklärung bzw. im Vertrag nicht hinreichend Ausdruck gefunden hat (Schwenzer / Fountoulakis, Schweizerisches Obligationenrecht Allgemeiner Teil, 8. Aufl., 2020, Rz. 33.02). Entsprechend hält Art. 18 Abs. 1 OR fest, dass bei der Beurteilung eines Vertrages sowohl nach Form als auch nach Inhalt der übereinstimmende wirkliche Wille und nicht die unrichtige Bezeichnung oder Ausdrucksweise massgebend ist. Um den inneren Parteiwillen zu erkennen, sind nicht nur der Wortlaut, sondern die gesamten Umstände, unter denen die Willenserklärungen abgegeben wurden, zu berücksichtigen (BGE 143 III 157 E. 1.2.2; 142 III 239 E. 5.2.1). Dazu gehört auch die Entstehungsgeschichte des Vertrages, das Verhalten der Parteien vor und nach Vertragsschluss sowie der Vertragszweck (BSK OR I- Wiegand, 7. Aufl., 2020, Art. 18 N 26 ff.). Erst wenn eine tatsächliche Willensübereinstimmung unbewiesen bleibt, sind zur Ermittlung des mutmasslichen Parteiwillens die Erklärungen der Parteien aufgrund des Vertrauensprinzips so auszulegen, wie sie nach ihrem Wortlaut und Zusammenhang sowie den gesamten Umständen verstanden werden durften und mussten. Bei der Auslegung nach dem Vertrauensprinzip ist nachträgliches Parteiverhalten nicht von Bedeutung; dieses kann dagegen – im Rahmen der Beweiswürdigung – auf einen tatsächlichen Willen der Parteien schliessen lassen (BGer 4A_233/2020 E. 4; BGE 144 III 93 E. 5.2.3 m.w.H.).

3.3.2 Nach Auffassung des Kantonsgerichts stellen sich im Zusammenhang mit dem Rahmenvertrag vom 27. Juni 2019 zwei voneinander zu trennende

Rechtsfragen. Zum einen betrifft dies die Frage der Rückwirkung der vertraglichen Regelung über die detention costs ab dem 6. Dezember 2018; zum anderen ist zu klären, ob die Berufungsbeklagte oder allenfalls eine andere Konzerngesellschaft für diese Kosten haftet und somit passivlegitimiert ist. Bezüglich der ersten Frage gelangte die Vorinstanz in ihren Erwägungen E. 27.6.1 bis 27.6.3 (betreffend Bestellungen bis zum 14. September 2018, Klagebeilagen 20 bis 34) sowie E. 29.5 bis 29.7 (betreffend Bestellungen zwischen dem 12. Dezember 2018 und dem 27. Juni 2019, Klagebeilagen 36 bis 38) zum Schluss, dass die im Rahmenvertrag vom 27. Juni 2019 enthaltene Regelung über die detention costs ausschliesslich für zukünftige Bestellungen Geltung beanspruchen könne. Dieser Beurteilung schliesst sich das Kantonsgericht an. Unbestritten ist, dass F., Mitarbeiter der Berufungsklägerin, in einer E-Mail vom 23. April 2019 gegenüber C., Mitarbeiterin der Berufungsbeklagten, auf die Notwendigkeit einer Lösung in Bezug auf die detention costs hinwies. Anlässlich der Besprechung vom 27. Juni 2019, an welcher C. und D. seitens der Berufungsbeklagten sowie E. und F. seitens der Berufungsklägerin teilnahmen, einigten sich die Parteien auf verschiedene Regelungen, die im schriftlich abgefassten Rahmenvertrag desselben Tages festgehalten wurden. Eine dieser Regelungen betraf die Behandlung der detention costs und lautete wie folgt (übersetzt auf Deutsch, vgl. vorinstanzliche E. 30.2): «Festhaltegebühren (detention costs) Nach Eintreffen des Containers im Hafen gilt die folgende Gebührenordnung für die Festhaltegebühren (detention costs) 0-14 Tage: gebührenfrei 15-30 Tage: USD 50/Tag 31-37 Tage: USD 80/Tag 38+ Tage: USD 90/Tag» Zwar ist dem Vertragstext auf Seite 1 zu entnehmen, dass der Rahmenvertrag für den Zeitraum vom 6. Dezember 2018 bis zum 31. Dezember 2019 gelten soll. Indes ist bei der Vertragsauslegung nach Art. 18 Abs. 1 OR nicht allein auf den Wortlaut abzustellen, sondern unter Einbezug aller massgeblichen Begleitumstände der wirkliche Wille der Parteien zu ermitteln (dazu vorstehende E. 3.3.1). Die Vorinstanz hat in ihrem Entscheid zu Recht darauf hingewiesen, dass C. in ihrer gleichentags, am 27. Juni 2019, versandten E-Mail (Klagebeilage 7; Duplikbeilage 2) an die weiteren Besprechungsteilnehmer festhielt, sie sei erfreut, dass betreffend die detention costs eine Einigung erzielt werden können, welche mit den künftigen Bestellungen in Kraft treten werde. Ihrer E-Mail legte sie den schriftlichen Rahmenvertrag desselben Tages bei. Dieser E-Mail von C. widersprach die Berufungsklägerin in der Folge nicht; im Gegenteil bestätigte F. seitens der Berufungsklägerin in seiner E-Mail vom 23. März 2020 (Klageantwortbeilage 11), dass sich die Parteien anlässlich der Besprechung vom 27. Juni 2019 über die folgenden Punkte geeinigt hätten: « 1. To compensate A. for the high detention costs from November 2017 –June 2019, we agreed to increase the sales price by EUR 0.07/kg effective from August 2019 2. To compensate A. for the high detention costs from November 2017 –June 2019, we agreed to be considered as a supplier for SAS ex China 3. B. will reimburse A. for detention cost, effective from July 2019» Bezüglich der Entschädigung der Berufungsklägerin für die detention costs liegen somit zwei schriftliche Erklärungen von C. und F. bei den Akten, die direkt an den Vertragsverhandlungen am 27. Juni 2019 beteiligt waren. Beide bestätigten übereinstimmend, dass die Parteien die Regelung über die detention costs im betreffenden Rahmenvertrag erst ab dem Zeitpunkt des Vertragsschlusses – also ab Juli 2019 – als verbindlich verstanden. Diese beiden Willenserklärungen stützen die Auffassung der Vorinstanz, dass eine einvernehmliche Regelung zur Tragung der detention costs für künftige Bestellungen (ab Juli 2019) getroffen wurde, während für frühere Bestellungen eine Kompensation durch eine Preiserhöhung ab August 2019 und durch weitere Geschäfte vereinbart wurde. Angesichts dieser

übereinstimmenden Willensäusserungen durfte die Vorinstanz zutreffend davon ausgehen, dass die Parteien die Regelung zu den detention costs – ungeachtet der auf Seite 1 des Rahmenvertrags vermerkten zeitlichen Geltungsdauer – nur für Bestellungen ab Juli 2019 vereinbart hatten. Für frühere Bestellungen sollte dagegen eine Kompensation über die ab August 2019 vereinbarte Preiserhöhung sowie über weitere Geschäfte erfolgen. Eine Grundlage für eine Haftung der Berufungsbeklagten für detention costs vor dem 1. Juli 2019 besteht daher nicht. Der Entscheid der Vorinstanz ist in diesem Punkt zu schützen; die gegenteilige Auffassung der Berufungsklägerin erweist sich als unbegründet.

3.3.3 Die zweite Rechtsfrage zur Passivlegitimation der Berufungsbeklagten hat die Vorinstanz ebenfalls durch Vertragsauslegung beantwortet. In ihren Erwägungen 30.5 ff. stellte sie fest, der Rahmenvertrag vom 27. Juni 2019 enthalte auf Seite 4 zwar ein Berechnungsschema zu den detention costs, treffe jedoch keine ausdrückliche Regelung darüber, welche Gesellschaft die entsprechenden Kosten zu tragen habe. Während die Berufungsklägerin eine unmittelbare Verpflichtung der Berufungsbeklagten als Vertragspartei ableite, hätten die Berufungsbeklagte sowie der als Zeuge befragte G. vorgebracht, nach ihrem Verständnis seien die bestellenden Konzerngesellschaften für die Bezahlung der detention costs haftbar. Aufgrund dieser unterschiedlichen Auffassungen der Parteien verneinte die Vorinstanz das Vorliegen einer tatsächlichen Willensübereinstimmung und prüfte anschliessend die Frage der Haftung nach dem Vertrauensprinzip. Dabei stellte sie zutreffend auf den klaren Vertragswortlaut, die Entstehungsumstände sowie das Verhalten der Berufungsbeklagten im Rahmen der Vertragsverhandlungen ab. Sie erwog, auf Seite 3 des Rahmenvertrags sei festgehalten worden, dass die Bestellungen von verbundenen Unternehmen der Käuferin getätigt würden. Daraus leitete die Vorinstanz ab, dass als Käuferin einzig die Berufungsbeklagte gemeint sein könne. Nach dem eindeutigen Vertragswortlaut gehe der Rahmenvertrag den allgemeinen Einkaufsbedingungen der B. vor, welche eine andere Definition des „Käufers“ enthalten würde. Die Vorinstanz erwog im Weiteren, die Berufungsklägerin habe sich nach Treu und Glauben darauf verlassen dürfen, dass die Berufungsbeklagte als Käuferin gehandelt habe. Dies gelte umso mehr, als der Vertrag von der Berufungsbeklagten formuliert worden sei, sämtliche Verhandlungen an deren Sitz in Z. BL stattgefunden hätten und die Korrespondenz bezüglich Tragung der detention costs ausschliesslich mit ihr geführt worden sei. Zudem habe die Berufungsbeklagte zu keinem Zeitpunkt behauptet, sie habe die Berufungsklägerin darauf hingewiesen, dass nicht sie selbst, sondern die bestellenden Konzerngesellschaften für die detention costs einzustehen hätten. Unter diesen Gesamtumständen habe die Berufungsklägerin die Erklärungen der Berufungsbeklagten nach Treu und Glauben dahingehend verstehen dürfen, dass sich diese im Rahmenvertrag vom 27. Juni 2019 dazu verpflichtet habe, die detention costs zu übernehmen. Gestützt darauf gelangte die Vorinstanz zum Schluss, die Berufungsklägerin könne ihre Ansprüche auf Zahlung der detention costs für Bestellungen nach dem 1. Juli 2019 (Klagebeilagen 39 bis 52) gegenüber der Berufungsbeklagten geltend machen, weshalb deren Passivlegitimation gegeben sei. Diese vorinstanzlichen Feststellungen sind unangefochten geblieben und werden hier zur Klarstellung und der Vollständigkeit halber wiederholt.

4.1 Die Berufungsklägerin bringt vor, eine Verpflichtung der Berufungsbeklagten zur Tragung der detention costs rückwirkend ab dem 6. Dezember 2018 – und damit die Passivlegitimation der Berufungsbeklagten für diese eingeklagten Kosten – ergebe sich zusätzlich aus den vereinbarten Incoterms 2010 «DAP Delivered at Place Y. » (Incoterms DAP) gemäss Seite 1 des Rahmenvertrags vom 27. Juni 2019. Nach den Incoterms DAP seien die detention

costs am vereinbarten Empfangshafen von der Empfängerin/Bestellerin, also von der Berufungsbeklagten, zu tragen. Auf die Incoterms DAP sei bereits in der Klage, Rz. 10, hingewiesen worden. Mit der Einreichung des Rahmenvertrags vom 27. Juni 2019 habe die Berufungsklägerin sodann einen unumstösslichen Urkundenbeweis vorgelegt. Der Entscheid der Vorinstanz sei folglich auch aus diesem Grund zu korrigieren und die Passivlegitimation der Berufungsbeklagten für die eingeklagten Forderungen ab 6. Dezember 2018 zu bejahen.

4.2 Die Berufungsbeklagte erachtet dieses Vorbringen der Berufungsklägerin als unzulässiges Novum und beantragt, darauf nicht einzutreten. Im Übrigen sei die Rüge unbegründet, da die spezifische Vereinbarung zu den detention costs nach dem festgestellten übereinstimmenden Parteiwillen keine rückwirkende Entschädigung, sondern für vergangene Bestellungen vielmehr eine Kompensation durch eine Preiserhöhung sowie durch weitere Geschäfte vorsehe. Zudem enthielten die Incoterms DAP ohnehin keine Regelung zur Haftung für detention costs.

4.3.1 Das Kantonsgericht schliesst sich dieser Rechtsauffassung der Berufungsbeklagten an. Im Berufungsverfahren können neue Tatsachen und Beweismittel nur berücksichtigt werden, wenn sie ohne Verzug vorgebracht werden und trotz zumutbarer Sorgfalt nicht bereits vor erster Instanz hätten eingebracht werden können (Art. 317 Abs. 1 ZPO). Wie bereits erwähnt (E. 1.3 vorne), dient das Berufungsverfahren nicht der Vervollständigung des erstinstanzlichen Verfahrens, sondern der Überprüfung und Korrektur des angefochtenen Entscheids auf die konkret erhobenen Rügen hin. In der Praxis wird zwischen echten und unechten neuen Vorbringen (sog. Noven) unterschieden. Als echte Noven gelten Tatsachen und Beweismittel, die erst nach der Hauptverhandlung im erstinstanzlichen Verfahren entstanden sind. Diese sind im Berufungsverfahren grundsätzlich stets zu berücksichtigen, sofern sie unverzüglich nach ihrer Entdeckung vorgebracht werden. Unechte Noven sind hingegen Tatsachen und Beweismittel, die bereits vor Schluss der erstinstanzlichen Hauptverhandlung entstanden sind. Wer unechte Noven vorbringt, hat im Berufungsverfahren detailliert darzulegen, weshalb er sie trotz zumutbarer Sorgfalt nicht bereits vor erster Instanz ins Verfahren eingebracht hat (BGer 4A_24/2020 E. 4.1.4.3; BGE 143 III 42 E. 4.1; KGE BL 400 23 141 E. 2). Tatsächliche Vorbringen sind Behauptungen zum Sachverhalt, sei es zu den materiellen Tatsachen oder zu den Sachurteilsvoraussetzungen (BSK ZPO- Willisegger , 4. Aufl., 2024, Art. 229 N 21). Nicht von Art. 317 Abs. 1 ZPO erfasst werden hingegen Noven rechtlicher Natur, unabhängig davon, ob es sich um echte oder unechte handelt (BSK ZPO- Spühler , a.a.O., Art. 317 N 12; BSK ZPO- Willisegger , a.a.O., Art. 229 N 21; Hilber / Reetz , in: Sutter-Somm/Lötscher/Leuenberger/Seiler, ZPO Komm., 4. Aufl., 2025, Art. 317 N 33; ebenso für das Verfahren vor Bundesgericht: BSK BGG- Dormann , 3. Aufl., 2018, Art. 99 N 23). Das Recht, unbeschränkt neue Rechtsstandpunkte vorzutragen, ergibt sich aus dem Grundsatz *iura novit curia* (Art. 57 ZPO). Neue rechtliche Begründungen im Berufungsverfahren müssen jedoch im Rahmen des von der Vorinstanz festgestellten Sachverhalts bleiben. Unzulässig sind daher neue rechtliche Argumente, die auf Tatsachen beruhen, welche im angefochtenen Entscheid nicht festgestellt worden sind (BGer 4A_188/2007 E. 4.3.5; BGE 130 III 28 E. 4.4; BGE 125 III 305 E. 2e; BGE 123 III 129 E. 3b/aa; BSK BGG-DORMANN, a.a.O., Art. 99 N 25). Ob vorgetragene Noven zulässig sind, hat die Berufungsinstanz von Amtes wegen zu prüfen (BGE 142 III 48 E. 4.1.2).

4.3.2 Die Berufungsklägerin trägt erstmals in ihrer Berufung vor, aus den im Rahmenvertrag vom 27. Juni 2019 erwähnten Incoterms DAP ergebe sich eine eigenständige Verpflichtung der Berufungsbeklagten zur Übernahme der detention costs. Dieses Vorbringen stellt ein unechtes Novum rechtlicher Natur dar, das nach der bundesgerichtlichen Rechtsprechung

zulässig ist, soweit es auf Tatsachen beruht, die im angefochtenen Entscheid festgestellt worden sind. In ihrem Entscheid vom 23. Mai 2024 hat die Vorinstanz indes nicht festgestellt, dass sich die Berufungsklägerin darauf berufen hätte, die Parteien hätten die Incoterms DAP auch für die Tragung der detention costs vereinbart. Damit stützt sich das unechte rechtliche Novum der Berufungsklägerin auf einen Sachverhalt, der von der Vorinstanz im angefochtenen Entscheid nicht festgestellt worden ist. Eine unvollständige Sachverhaltsfeststellung hat die Berufungsklägerin nicht gerügt, sodass der vorinstanzlich festgestellte Sachverhalt für das Kantonsgericht verbindlich ist. Selbst wenn die Berufungsklägerin im Rechtsmittelverfahren eine unvollständige Feststellung des rechtserheblichen Sachverhaltes geltend gemacht hätte, wäre eine entsprechende Rüge abzuweisen gewesen: In der Klage (Rz. 10) hatte die Berufungsklägerin vorge-tragen: «Inhaltlich regelte der Rahmenvertrag den fixen Kaufpreis pro Kilogramm des Produkts sowie auch weitere Einzelheiten zu den Lieferverpflichtungen der Klägerin. Enthalten ist auch die Vereinbarung des Incoterm «DAP Delivered at Place Y. » (gemäss Rahmenvertrag sowie den jeweils als «Purchase Order» bezeichneten Einzelbestellungen). Die Klägerin hatte demzufolge ihre Lieferverpflichtung jeweils gehörig erfüllt, wenn sie die Waren am von der Beklagten verbindlich vorgegebenen Liefertermin am vereinbarten Ort (Y.), auf dem ankommenden Beförderungsmittel entladebereit zur Verfügung stellt». Die Incoterms DAP wurden somit von der Berufungsklägerin nicht herangezogen, um eine Haftung der Berufungsbeklagten für die detention costs zu begründen, sondern einzig, um ihre ordnungsgemässe Vertragserfüllung gemäss den vereinbarten Incoterms DAP darzutun. Daraus folgt, dass die neue rechtliche Begründung der Berufungsklägerin, wonach sich die Haftung der Berufungsbeklagten auch aus den Incoterms DAP ergebe, auf einer ergänzenden tatsächlichen Behauptung beruht, welche die Berufungsklägerin mit zumutbarer Sorgfalt bereits im vorinstanzlichen Verfahren hätte vorbringen können, was sie jedoch unterlassen hat. Auf dieses neue Vorbringen ist daher mangels rechtzeitiger Geltendmachung des zugrundeliegenden Sachverhalts nicht einzutreten. Abgesehen davon ist der Berufungsbeklagten beizupflichten, dass die im Rahmenvertrag vom 27. Juni 2019 enthaltene Regelung zu den detention costs gemäss dem festgestellten übereinstimmenden Parteiwillen keine rückwirkende Entschädigung enthält, sondern für vergangene Bestellungen eine Kompensation durch künftige Preiserhöhungen sowie durch weitere Geschäfte vorsieht (vgl. oben E. 3.3.2).

E. 5

Die vorstehenden Erwägungen führen zum Ergebnis, dass die Berufung abzuweisen ist, soweit darauf eingetreten werden kann. Dementsprechend bleibt der Kostenentscheid der Vorinstanz unverändert. Die vollständig unterliegende Berufungsklägerin hat nach Art. 106 Abs. 1 ZPO die Prozesskosten des Berufungsverfahrens zu tragen. Diese setzen sich aus der Gerichtsgebühr des Kantonsgerichts sowie einer Parteienschädigung zugunsten der obsiegenden Partei zusammen (Art. 95 Abs. 1 ZPO). Bei der Festlegung der streitwertabhängigen Gerichtsgebühr und Parteienschädigung ist von einem massgeblichen Kostenstreitwert von rund CHF 250'000.00 auszugehen. Dieser errechnet sich aus der vor erster Instanz eingeklagten Gesamtforderung abzüglich der Ansprüche der Berufungsklägerin für Bestellungen vor dem 6. Dezember 2018 in Höhe von rund USD 30'000.00, auf deren weitere Geltendmachung sie im Berufungsverfahren ausdrücklich verzichtet hat. Demzufolge ist die Gerichtsgebühr für das Berufungsverfahren auf CHF 10'000.00 festzusetzen (§ 9 Abs. 1 i.V.m. § 8 Abs. 1 lit. f Ziff. 4 der Verordnung über die Gebühren der Gerichte, SGS 170.31) und der Berufungsklägerin aufzuerlegen. Die

Parteientschädigung zugunsten der Berufungsbeklagten ist mangels Vorliegens einer Honorarnote von Amtes wegen nach der kantonalen Tarifordnung für Anwältinnen und Anwälte zu bemessen (§ 18 TO, SGS 178.112). Gemäss § 10 i.V.m. § 7 Abs. 1 lit. h TO beläuft sich das Grundhonorar bei einem Streitwert von rund CHF 250'000.00 im Bereich zwischen CHF 16'500.00 und CHF 34'500.00 und ist vorliegend auf angemessene CHF 20'000.00 festzusetzen. In diesem Grundhonorar ist der Aufwand für die Ausfertigung einer Rechtsschrift enthalten (§ 7 Abs. 1 TO). Für die weitere Rechtsschrift der Berufungsbeklagten (freiwillige Duplik vom 9. Mai 2025) rechtfertigt sich ein Zuschlag von 15 % bzw. CHF 3'000.00 (§ 8 Abs. 1 lit. b Ziff. 2 TO). Das so ermittelte Honorar von CHF 23'000.00 ist in Anwendung von § 10 TO für das zweitinstanzliche Verfahren ermessensweise um 30 % zu reduzieren, woraus eine Entschädigung von CHF 16'100.00 resultiert. Ein Spesenersatz ist nicht geschuldet, da entgegen § 15 und 16 TO keine Aufstellung der tatsächlichen Auslagen eingereicht wurde, anhand derer die Angemessenheit hätte überprüft werden können (KGE BL 400 20 135 E. 7.1 ; KGE BL 400 20 204 E. 14). Ebenfalls ist auf das Honorar keine Mehrwertsteuer geschuldet, da die Berufungsbeklagte vorsteuerabzugsberechtigt ist (Art. 28 ff. MWSTG; KGE BL 410 11 38 E. 4.5; KGE BL 410 16 205 E. 12). Die Berufungsklägerin ist daher zu verpflichten, der Berufungsbeklagten eine Parteientschädigung in Höhe von CHF 16'100.00 zu bezahlen.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.